

### 1. Allgemeine Dienstaufführung

(1) Das Sicherheitsgewerbe ist gemäß § 34a Gewerbeordnung ein erlaubnispflichtiges Gewerbe. Die Sicherheitsdienstleistung kann als Interventionsdienst, Revierdienst, Objektschutzdienst, Werkschutzdienst oder sonstige Sicherheitsdienstleistungen ausgeübt werden. (2) Ausrüstungsgegenstände, wie Wächterkontrollsysteme und andere (Kontroll-)Systeme, Schusswaffen, Funkgeräte, Kraftfahrzeuge, Warnsignalgeber, Technische Systeme, Dokumentationsnachweise usw., werden nach entsprechender Vereinbarung gegen ein gesondert zu entrichtendes Entgelt zur Verfügung gestellt.

(3) Die gegenseitigen Verpflichtungen von Auftraggeber und den Gesellschaften der CONDOR-Gruppe (im Folgenden: CONDOR) werden in besonderen Verträgen vereinbart.

(4) CONDOR erbringt seine Tätigkeit als Dienstleistung (in der Regel keine Arbeitnehmerüberlassung gemäß Gesetz zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung – AÜG) wobei es sich seines Personals als Erfüllungsgehilfen bedient. Die Auswahl des beschäftigten Personals und das Weisungsrecht liegt – ausgenommen bei Gefahr im Verzuge – bei CONDOR.

(5) CONDOR ist zur Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen, arbeitsrechtlichen, tarifvertraglichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitern allein verantwortlich.

### 2. Begehungsvorschrift / Leistungserbringung

Im Einzelfall ist für die Ausführung des Dienstes allein die schriftliche Begehungsvorschrift / der Sicherungs-/Alarmplan maßgebend. Sie / er enthält den Anweisungen des Auftraggebers entsprechend die näheren Bestimmungen über die Rundgänge, Kontrollen und die sonstigen Dienstverrichtungen, die vorgenommen werden müssen. Änderungen und Ergänzungen der Begehungsvorschrift / des Sicherungs-/Alarmplanes bedürfen einer Vereinbarung in Textform. Soweit unvorhersehbare Notstände es erfordern, kann in Einzelfällen von vorgesehenen Kontrollen, Rundgängen und sonstigen Dienstverrichtungen Abstand genommen werden.

Die Leistungszeit beginnt mit dem Zugang der Maßnahmenpläne, jedoch nicht vor Klärung aller Ausführungs Einzelheiten und Erfüllung aller sonstigen vom Vertragspartner zu erbringenden Voraussetzungen. Im Falle höherer Gewalt kann CONDOR a) während der Dauer der Verhinderung und einer angemessenen Anlaufzeit die Leistungen hinausschieben, b) wegen des nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall verpflichtet sich CONDOR den Auftraggeber unverzüglich zu informieren und ggf. die Gegenleistung zurückzuerstatten. Unter höherer Gewalt sind alle von CONDOR nicht zu vertretenden Umstände, die uns oder unseren Lieferanten die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen zu verstehen. Hierzu zählen beispielsweise: Krieg, Bürgerkrieg, Terroranschläge, Unruhen, Aufruhr, Betriebsstörungen, Streik, Ausspernung, Brand und behördliche Verfügungen. CONDOR behält sich das Recht vor, aufgeschaltete bzw. überwachte Alarmobjekte, welche über das normale Maß hinaus, die operativen Abläufe sowie die Erreichbarkeit der zur Verfügung gestellten Empfangstechnik belasten, von der Überwachung auszuschließen. CONDOR verpflichtet sich, von diesem Verhalten ausschließlich dann Gebrauch zu machen, wenn Lösungsversuche des Kooperationspartners / des Errichters nicht zur Verbesserung des bemängelten Zustandes führen. Der Auftraggeber wird im Falle eines Ausschlusses der Überwachung über die von CONDOR getroffenen Maßnahmen unterrichten.

#### Arbeits- und Gesundheitsschutz

Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Unternehmen auf etwaige besondere Gefahren auf seinem Gelände / in seinem Gebäude und etwa vorhandene Rettungseinrichtungen hinzuweisen.

#### Aufenthaltsräume / WC

Der Auftraggeber verpflichtet sich, für die Mitarbeiter von CONDOR geeignete Räume und WC kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass für die Benutzung der Räume sowie auch für die Begehung des Objekts alle gesetzlichen und behördlichen Auflagen eingehalten werden.

### 3. Schlüssel und Notfallanschriften

(1) Die für den Dienst erforderlichen Schlüssel sind vom Auftraggeber rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(2) Für Schlüsselverluste und für vorsätzlich oder fahrlässig durch das Dienstpersonal herbeigeführte Schlüsselbeschädigungen haftet CONDOR im Rahmen der Ziffer 10. Der Auftraggeber gibt die Anschriften bekannt, die bei einer Gefährdung des Objektes auch nachts telefonisch benachrichtigt werden können. Anschriftenänderungen müssen CONDOR umgehend mitgeteilt werden. In den Fällen, in denen CONDOR über aufgeschaltete Gefahrenmeldeanlagen die Intervention / Alarmverfolgung durchzuführen hat, ist vom Auftraggeber die Benachrichtigungsreihenfolge anzuordnen.

(3) Unter den hier aufgeführten Begriff „Schlüssel“ zählt auch jeder andere Gegenstand zum Öffnen und Schließen einer Vorrichtung, welche dazu dient, ausgewählten Personen den Zugang in bestimmte Bereiche zu gestatten und anderen Personen diesen zu verweigern.

### 4. Beanstandungen

(1) Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Ausführung des Dienstes (etwa Nichtantritt des Dienstes, Verspätungen, Schlechterfüllung der vereinbarten Sicherheitsdienstleistungen etc.) beziehen, sind unverzüglich nach Feststellung in Textform der Betriebsleitung von CONDOR zwecks Abhilfe mitzuteilen.

(2) Wiederholte oder grobe Verstöße in der Ausführung des Dienstes berechtigen nur dann zur fristlosen Kündigung des Vertrages, wenn CONDOR nach Benachrichtigung in Textform nicht in angemessener Frist – spätestens innerhalb von sieben Werktagen – für Abhilfe sorgt, soweit diese möglich und für beide Vertragspartner zumutbar ist.

### 5. Auftragsdauer

Der Vertrag läuft – soweit nichts Abweichendes in Textform vereinbart ist ein Jahr. Wird er nicht drei Monate vor Ablauf der Erstlaufzeit gekündigt, so verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr und danach wieder um ein weiteres Jahr, usw. Jeweils 3 Monate vor Ende der jährlichen Verlängerung besteht ein Kündigungsrecht.

### 6. Ausführung durch andere Unternehmen

CONDOR ist berechtigt, in Übereinstimmung mit dem Auftraggeber, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Unternehmen zu bedienen, die die Gewerbeerlaubnis gemäß § 34a Gewerbeordnung besitzen und zuverlässig sind.

### 7. Unterbrechung der Bewachung

(1) Im Kriegs- oder Streikfalle, bei Unruhen und anderen Fällen höherer Gewalt kann CONDOR den Dienst, soweit dessen Ausführung unmöglich wird, unterbrechen oder zweckentsprechend umstellen.

(2) Im Falle der Unterbrechung ist CONDOR verpflichtet, das Entgelt entsprechend den etwa ersparten Löhnen für die Zeit der Unterbrechung zu ermäßigen.

### 8. Vorzeitige Vertragsauflösung

(1) Bei Umzug des Auftraggebers sowie bei Verkauf oder sonstiger Aufgabe des Vertragsobjektes oder –gegenstandes kann das Vertragsverhältnis von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

(2) Gibt CONDOR den Standort bzw. einen umfassenden Sicherheitsauftrag (z. B. ein zusammenhängendes Bewachungs-Revier) auf, so ist CONDOR ebenfalls zu einer vorzeitigen Lösung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat berechtigt.

### 9. Rechtsnachfolge

Bei Tod des Auftraggebers tritt der Rechtsnachfolger in den Vertrag ein, es sei denn, dass der Gegenstand des Vertrages hauptsächlich auf persönliche Belange, insbesondere den Schutz der Person des Auftraggebers, abgestellt war. Durch Tod, sonstige Rechtsnachfolge oder Rechtsveränderung des Unternehmens wird der Vertrag nicht berührt.

### 10. Haftung und Haftungsbegrenzung

(1) Die Haftung von CONDOR für Sach- und Vermögensschäden ist in Fällen leicht fahrlässiger Schadensverursachung durch einen gesetzlichen Vertreter oder einen Erfüllungsgehilfen auf den bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung für sonstige Fälle der schuldhaften Verursachung von Sach- und Vermögensschäden bleibt unberührt. CONDOR haftet maximal für Schäden in Höhe des 10 fachen Jahresumsatzes.

(2) Auch die Haftung der Mitarbeiter für Sach- und Vermögensschäden ist in Fällen leicht fahrlässiger Schadensverursachung auf die bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen und vorhersehbaren Schäden beschränkt. Die Haftung für sonstige Fälle der schuldhaften Verursachung von Sach- und Vermögensschäden bleibt unberührt.

(3) Gemäß § 14 Bewachungsverordnung besteht eine Haftpflichtversicherung für CONDOR. Dem Versicherungsvertrag liegen die Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen (AHB) und die Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von Bewachungsunternehmen uneingeschränkt zu Grunde. Von diesem Versicherungsschutz ausgeschlossen sind insbesondere Schäden, die mit der eigentlichen Sicherheitsdienstleistung nicht in Zusammenhang stehen, wie die Übernahme der Streupflicht bei Glatteis, bei Bedienung von Sonnenschutzeinrichtungen, oder bei der Bedienung und Betreuung von Maschinen, Kesseln, Heizvorrichtungen, elektrischen oder ähnlichen Anlagen.

(4) Die Haftung für Personenschäden bleibt unberührt. Die Einschränkungen der Abs. 1 bis 3 gelten nur für Sach- und Vermögensschäden.

(5) Benutzt CONDOR ein Kraftfahrzeug des Auftraggebers, so ist der Auftraggeber verpflichtet, eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 500,- Euro abzuschließen. Die Haftung von CONDOR für Schäden an diesem Kraftfahrzeug ist auf diese vereinbarte Selbstbeteiligung von 500,- Euro begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber entgegen seiner Verpflichtung keine Vollkaskoversicherung

#### CONDOR-Gruppe Deutschland \*

CONDOR Schutz- und Sicherheitsdienst GmbH • Amtsgericht Essen, HRB 4423 • Ruhrtalstraße 81, D-45239 Essen  
CONDOR Thüringen Schutz- und Sicherheitsdienst GmbH • Amtsgericht Jena HRB 101961 • Magdeburger Allee 34, D-99086 Erfurt  
CONDOR FLIM GmbH • Amtsgericht Braunschweig HRB 201104 • Lilienthalplatz 5, D-38108 Braunschweig  
CONDOR Maritime Ltd. • Amtsgericht Cardiff (England) 06496644 • Ruhrtalstraße 81, D-45239 Essen

Weitere Gesellschaften der CONDOR-Gruppe, für die die vorliegenden AGB grundsätzlich Gültigkeit haben, sind der Homepage [www.condor-sicherheit.de](http://www.condor-sicherheit.de) zu entnehmen.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen  
CONDOR-Gruppe Deutschland \***  
(Stand 01.09.2019)



abgeschlossen hat. Dies gilt nicht, soweit CONDOR, seinen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.

(6) CONDOR haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Alarmer mit privaten Übertragungseinrichtungen über Kommunikationsnetze mangels Herstellung der Verbindung oder Übermittlung der Meldungen nicht weitergeleitet werden.

(7) Der Auftraggeber sichert CONDOR zu, keine General- oder Hauptschlüssel zu übergeben, sofern dies zur Ausführung der Dienstleistung nicht zwingend erforderlich ist. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach, so haftet CONDOR bei einem Verlust dieses Schlüssels, der durch CONDOR zu vertreten ist, nur für den Schaden, der durch den Verlust des erforderlichen Schlüssels eingetreten wäre.

(8) Nutzt CONDOR im Rahmen der Durchführung des Auftrages IT- oder sonstige Kommunikationseinrichtungen des Auftraggebers, ist dieser verpflichtet, die Zugriffsberechtigung auf das für die Durchführung der auftragsgemäßen Leistung zwingend erforderliche Maß zu beschränken (z. B. durch Vergabe von Passwörtern, Einschränkung von Administrations- oder sonstigen Zugriffsrechten sowie Sperrung von Internetzugängen). Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach, so haftet CONDOR nur bis zur Höhe des Schadens, welcher bei Einräumung der zwingend erforderlichen Zugriffsberechtigungen sowie Zugriffsmöglichkeiten eingetreten wäre.

(9) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die von CONDOR abgeschlossene Haftpflichtversicherung den Auftraggeber nicht davon befreit, eine eigene Sachversicherung abzuschließen.

#### 11. Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen

(1) Schadensersatzansprüche müssen innerhalb einer Frist von 4 Wochen, nachdem der Anspruchsberechtigte, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von dem schädigenden Ereignis Kenntnis erlangt haben, gegenüber CONDOR geltend gemacht werden. Kann innerhalb dieser Frist die Höhe des Schadens noch nicht bestimmt werden, so ist es ausreichend, aber auch erforderlich, dass der Schaden dem Grunde nach geltend gemacht wird. Schadensersatzansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

(2) Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, CONDOR unverzüglich Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zur Schadensverursachung, zum Schadensverlauf und zur Schadenshöhe selbst oder durch Beauftragte zu treffen. Schadensaufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber seinen vorstehenden Verpflichtungen nicht oder nicht unverzüglich nachkommt, gehen zu seinen Lasten.

#### 12. Haftpflichtversicherung und Nachweis

CONDOR ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung im Rahmen der übernommenen Haftung, deren Grenzen sich aus Ziffer 10 ergeben, abzuschließen. Der Auftraggeber kann den Nachweis über den Abschluss einer solchen Versicherung verlangen. Die Höhen der Versicherungssummen sind festgelegt in der Verordnung über das Bewachungsgewerbe (BewachV) in der Fassung vom 03. Mai 2019 (BGBl. I S. 692).

#### 13. Zahlung des Entgelts

(1) Das Entgelt für den Vertrag ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, monatlich im Voraus zu zahlen. Das Entgelt für Leistungen aus Verträgen, die auf Stundenbasis abgerechnet werden, ist sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Skontoabzug fällig. Der Rechnungsbetrag ist spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungszugang zu zahlen.

(2) Im Verzugsfall hat CONDOR Anspruch auf Verzugszinsen in banküblicher Höhe.

(3) Aufrechnung des Entgelts ist nicht zulässig, es sei denn im Falle einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung.

#### 14. Preisänderung

(1) Im Falle der Veränderung / Neueinführung von gesetzlichen Steuern, Abgaben, Versicherungsprämien, Kfz-Betriebskosten, Lohnkosten und Lohnnebenkosten, insbesondere durch den Abschluss neuer Lohn-, Mantel- oder sonstiger Tarifverträge, die zu einer Erhöhung der Kosten der vereinbarten Leistung führen, erhöht sich der vereinbarte Preis um den gleichen Prozentsatz, wie die vorgenannten Kosten erhöht werden, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Preiserhöhung tritt zum Beginn des Monats in Kraft, wenn sie dem Auftraggeber bis zum dritten Werktag des vorausgegangenen Monats unter Nachweis der geänderten Kostenfaktoren, bekannt gegeben wurde.

(2) Dem Auftraggeber steht im Fall der Veränderung von Kostenfaktoren, die zu einer Senkung der Kosten der vereinbarten Leistung führen, entsprechend der Regelung in Absatz 1 ein Anspruch auf Preissenkung zu.

#### 15. Vertragsbeginn, Vertragsänderungen

(1) Der Vertrag ist von dem Zeitpunkt an verbindlich, zu dem dem Auftraggeber die Auftragsbestätigung in Textform zugeht, spätestens jedoch, wenn mit der vereinbarten Dienstleistung begonnen wird.

(2) Nach Vertragsbeendigung oder Außerbetriebsetzung der Übertragungseinrichtung, ist der Auftraggeber verpflichtet, die bestehende

Übertragungseinrichtung innerhalb von 8 Tagen nach Vertragsbeendigung oder Außerbetriebsetzung, stillzulegen. Sollte der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht oder nicht fristgerecht nachkommen, ist er trotz Vertragsbeendigung oder Außerbetriebsetzung bis zur endgültigen Unterbrechung der Übertragungseinrichtung verpflichtet, das im Vertrag vereinbarte monatliche Entgelt zu entrichten.

(3) CONDOR ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn auf Seiten des Auftraggebers Zahlungsunfähigkeit eintritt, dieser Insolvenz anmeldet, eine Insolvenzmeldung unmittelbar bevorsteht oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde. Gleiches gilt für den Fall, dass sich der Auftraggeber mit mehr als zwei aufeinander folgenden Monaten mit der Zahlung des vereinbarten Entgelts in Verzug befindet.

(4) Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen oder Einschränkungen des Vertrages bedürfen der Textform.

#### 16. Abwerbungsverbot und Vertragsstrafe

(1) Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, Mitarbeiter von CONDOR zur Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses und zur Begründung eines neuen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses als selbstständige oder unselbstständige Mitarbeiter des Auftraggebers zu veranlassen. Diese Bestimmung gilt auch noch sechs Monate nach Beendigung des Vertrages.

(2) Verstößt der Auftraggeber schuldhaft gegen die Bestimmungen des Absatz 1, so ist er verpflichtet, CONDOR für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine von CONDOR nach billigem Ermessen festzusetzende Vertragsstrafe, deren Angemessenheit im Streitfall durch das zuständige Gericht zu überprüfen ist, zu zahlen.

(3) In jedem Fall verpflichtet sich der Auftraggeber, CONDOR bei mittelbarer oder unmittelbarer Anstellung eines Mitarbeiters des Unternehmens eine Personalvermittlungsg Gebühr in Höhe von 6 Brutto-Monatslöhnen zu erstatten.

#### 17. Datenschutz

(1) Für den Datenschutz gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), vor allem die §§ 27 ff. BDSG für nicht-öffentliche Stellen in seiner jeweils gültigen Fassung.

(2) Gemäß § 28 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz weisen wir darauf hin, dass aus Sicherheitsgründen eine Aufzeichnung der Telefongespräche in unserer Notruf- und Serviceleitstelle (NSL) erfolgt. Wir weisen darauf hin, dass wir die jeweils gültigen Gesetze zum Schutz von Daten einhalten werden. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle Personen, die mit der Fernüberwachung in Verbindung stehen, darauf hinzuweisen.

(3) Insbesondere gilt § 5 BDSG (Datengeheimnis).

#### 18. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand ist der Sitz der jeweiligen CONDOR-Gesellschaft. Diese Gerichtsstand-Vereinbarung gilt ausdrücklich auch für den Fall, dass

a) die im Klagewege in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsabschluss ihren Sitz, Wohnort und / oder gewöhnlichen Aufenthaltsort verlegt;

b) Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden.

#### 19. Verbraucherstreitbeilegung

Das Unternehmen CONDOR ist nicht verpflichtet und nicht bereit an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 36 Abs. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teilzunehmen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Streitbeilegung durch eine Verbraucherschlichtungsstelle im Rahmen einer konkreten Streitigkeit bei Zustimmung beider Vertragsparteien (§ 37 VSBG).

#### 20. Schlussbestimmung

Falls einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtswirksam sein sollten, so sollen sie so umgedeutet werden, dass der mit der ungültigen Bestimmung verbundene wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.

#### CONDOR-Gruppe Deutschland \*

CONDOR Schutz- und Sicherheitsdienst GmbH • Amtsgericht Essen, HRB 4423 • Ruhrtalstraße 81, D-45239 Essen  
CONDOR Thüringen Schutz- und Sicherheitsdienst GmbH • Amtsgericht Jena HRB 101961 • Magdeburger Allee 34, D-99086 Erfurt  
CONDOR FLIM GmbH • Amtsgericht Braunschweig HRB 201104 • Lilienthalplatz 5, D-38108 Braunschweig  
CONDOR Maritime Ltd. • Amtsgericht Cardiff (England) 06496644 • Ruhrtalstraße 81, D-45239 Essen

Weitere Gesellschaften der CONDOR-Gruppe, für die die vorliegenden AGB grundsätzlich Gültigkeit haben, sind der Homepage [www.condor-sicherheit.de](http://www.condor-sicherheit.de) zu entnehmen.